

MESSRAHMENVERTRAG Gas

zwischen

*Mustername
Musterstraße
Musterstadt*

nachfolgend Messstellenbetreiber genannt

und dem

*Stadtwerke Wolmirstedt
Samsweger Str. 22
39326 Wolmirstedt*

nachfolgend Netzbetreiber genannt

gemeinsam nachfolgend Vertragsparteien genannt

Angaben zur Identifikation

Netzbetreiber: **9870089800007** **Marktpartneridentifikationsnummer**

Messstellenbetreiber: _____ **Marktpartneridentifikationsnummer**

Inhalt

1	Gegenstand des Vertrages	3
2	Definitionen	3
3	Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messdienstleisters	4
4	Abwicklung der Wechselprozesse	4
5	Anforderungen an die Messung/Pflichten des Messdienstleisters	5
6	Pflichten des Netzbetreibers	6
7	Datenaustausch und Datenverarbeitung	6
8	Haftung	7
9	Vertragslaufzeit und Kündigung	7
10	Übergangs- und Schlussbestimmungen	7

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zur Durchführung der Messung an den Messstellen von Letztverbrauchern in den Bereichen Elektrizität und/oder Gas durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messdienstleister im Netzgebiet des Netzbetreibers auf der Grundlage des EnWG sowie der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung. Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend. Die Parteien sind befugt, in beiderseitigem Einverständnis diesen Vertrag ergänzende Regelungen zu treffen, sofern der Netzbetreiber den Abschluss der ergänzenden Regelungen jedem Messdienstleister diskriminierungsfrei anbietet. Der Abschluss der ergänzenden Regelungen darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages bzw. für die Aufnahme der Messung gemacht werden.
- 1.2 Dieser Vertrag gilt für alle Messstellen, für die der Messdienstleister die Messung durchführt. Sofern der Messdienstleister auch den Messstellenbetrieb durchführt, so sind die vorliegenden Regelungen dem Messstellenrahmenvertrag als Anlage beizufügen. Einer gesonderten Unterzeichnung der Anlage bedarf es nicht.

2 Definitionen

- 2.1 Anschlussnutzer: jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss zur Entnahme von Elektrizität oder Gas nutzt.
- 2.2 Messeinrichtung: Elektrizitäts- bzw. Gaszähler, die der Erfassung der elektrischen Arbeit bzw. der Gasmenge sowie ggf. der Registrierung der Lastgänge oder der Feststellung der Leistungsaufnahme dienen.
- 2.3 Messung: Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten (vgl. § 3 Nr. 26c EnWG).
- 2.4 Messdienstleister: Derjenige, der die Messung i.S.d. Ziffer 3 durchführt.
- 2.5 Messstelle: die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die der Messung dienen. Sie bezeichnet zugleich auch den Ort, an dem die Messung erfolgt. Die Messstelle umfasst neben der Messeinrichtung selbst insbesondere Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen sowie Druck- und Temperaturmesseinrichtungen. Nicht zu den Telekommunikationseinrichtungen im vorgenannten Sinn gehören Vertragsverhältnisse zum jeweiligen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nebst derjenigen physischen Bestandteile, die die Nutzungsberechtigung vermitteln (SIM-Karten etc.)
- 2.6 Messstellenbetrieb: Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen (vgl. § 3 Nr. 26 b. EnWG).
- 2.7 Messstellenbetreiber: Ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt (vgl. § 3 Nr. 26a. EnWG).
- 2.8 Elektronisch ausgelesene Messeinrichtung: Messeinrichtung, bei der die Messwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden (vgl. § 9 Abs. 2 MessZV).
- 2.9 Zählpunkt: Der Zählpunkt ist der Netzpunkt, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

- 2.10 Zählpunktbezeichnung: Eine eindeutige, nicht temporäre alphanumerische Codierung, die der Identifizierung eines Zählpunktes dient. Die Bildung der Zählpunktbezeichnung erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt G2000 bzw. nach dem MeteringCode oder dessen Nachfolgedokument „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom“ in der jeweils geltenden Fassung.

3 Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messdienstleisters

- 3.1 Die Messung durch den Messdienstleister erfolgt auf Wunsch des Anschlussnutzers. Dies setzt voraus, dass der Anschlussnutzer in Textform erklärt, dass er beabsichtigt, nach § 21b EnWG den Messdienstleister mit der Messung zu beauftragen (§ 5 MessZV). Die Erklärung des Anschlussnutzers kann von diesem selbst oder vom Messdienstleister in Vertretung des Anschlussnutzers gegenüber dem Netzbetreiber abgegeben werden. Die Erklärung kann gem. § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 MessZV stattdessen vom Anschlussnutzer auch gegenüber dem Messdienstleister abgegeben werden, in diesem Fall genügt die Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument an den Netzbetreiber. Für den Fall, dass der Messdienstleister in Vertretung des Anschlussnutzers handelt, sichert der Messdienstleister hiermit zu, dass ihm die Vollmacht des Anschlussnutzers vorliegt. Gleiches gilt in Bezug auf die Vorlage anderweitiger Erklärungen des Anschlussnutzers (z.B. gem. § 5 Abs. 1 MessZV). Der Netzbetreiber wird nur in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht bzw. der Erklärung in Form der Übersendung als elektronisches Dokument verlangen. Der Messdienstleister stellt den Netzbetreiber oder anderweitige Empfänger von in Vertretung abgegebenen Erklärungen von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten oder sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.
- 3.2 Die Durchführung der Messung durch den Messdienstleister ist, sofern dieser in Bezug auf eine individuelle Messstelle nicht identisch mit dem Messstellenbetreiber ist, nur möglich, wenn es sich nicht um eine elektronisch ausgelesene Messeinrichtung handelt.
- 3.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV, mit dem Anschlussnutzer anlässlich der Messung keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.

4 Abwicklung der Wechselprozesse

- 4.1 Für die Abwicklung der Geschäftsprozesse und den Datenaustausch bei der Messung im Rahmen dieses Vertrages gelten die von der Bundesnetzagentur festgelegten „Wechselprozesse im Messwesen“ (Beschluss BK6-09-034 bzw. BK7-09-001, jeweils Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung. Der elektronische Datenaustausch zwischen den Beteiligten erfolgt in Anwendung von verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung.

5 Anforderungen an die Messung/Pflichten des Messdienstleisters

- 5.1 Der Messdienstleister hat die Anforderungen nach § 21 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG zu erfüllen. Etwaige direkte Übermittlungen von Messwerten zwischen dem Messdienstleister und Dritten (z.B. Lieferant oder Anschlussnutzer), die nicht abrechnungsrelevant im Hinblick auf Netzentgelte, Mehr-/Minderungenabrechnung oder Bilanzierung sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 5.2 Der Messdienstleister muss die Daten der Messeinrichtung entsprechend den Vorgaben an den Netzbetreiber weitergeben, die sich aus den von der Bundesnetzagentur festgelegten Geschäftsprozessen über Wechselprozesse im Messwesen (WiM) ergeben.
- 5.3 Der Messdienstleister ist verpflichtet, die von ihm ab- oder ausgelesenen Messdaten an den Netzbetreiber zu den Zeitpunkten zu übermitteln, die dieser zur Erfüllung eigener Verpflichtungen vorgibt. Die verordnungsrechtlichen Regelungen zur Messung der von Haushaltskunden entnommenen Energie sowie zur Messung nach Vorgabe des Netznutzers bzw. Transportkunden, etwaige Festlegungen der Bundesnetzagentur sowie gesetzliche Vorgaben sind zu beachten.
- 5.4 Weitere Berechtigungen und Verpflichtungen des Messdienstleisters zur Ablesung auf Grund der Beauftragung durch Dritte bleiben unberührt.
- 5.5 Der Messdienstleister hat Störungen der Messstelle dem Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 5.6 Im Fall des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der bisherige Messdienstleister auf Wunsch des Netzbetreibers für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten verpflichtet, die Messung gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis die Messung auf Grundlage eines Auftrages des neuen Anschlussnutzers im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 MessZV erfolgt. Als angemessen gelten im Zweifel höchstens die zwischen Messdienstleister und bisherigem Anschlussnutzer individuell vereinbarten Entgelte. Sofern diese nicht separat ausgewiesen wurden, gelten höchstens die vom Netzbetreiber jeweils auf seiner Internetseite zu veröffentlichenden Entgelte für die Messung, sofern die Leistungen vergleichbar sind. Die Parteien sind berechtigt, abweichende Pauschalentgelte zu vereinbaren. Äußert der Netzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV.
- 5.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Messwerte die Durchführung einer Kontrollablesung durch den Messdienstleister zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber, sofern die Messwerte des Messdienstleisters richtig sind. Andernfalls trägt der Messdienstleister die Kosten dieser Ablesung.
- 5.8 Stellt der Messdienstleister in den von ihm ausgelesenen Daten Unplausibilitäten oder fehlerhafte Messwerte fest, so führt er in geeigneter Weise Kontrollmaßnahmen durch. Dies erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messdienstleisters oder in begründeten Einzelfällen nach Aufforderung durch den Netzbetreiber. Ging die Kontrolle auf ein Verlangen des Netzbetreibers zurück oder wurden vom Messdienstleister aufgrund der Kontrolle Messwerte korrigiert, so sind die Ergebnisse der Kontrolle dem Netzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen. Erfolgte die Kontrolle aufgrund einer Aufforderung des Netzbetreibers, erfolgt die Kostenverteilung entsprechend der Regelung in Abs. 7 Satz 2 und 3. Zutrittsrechte des Netzbetreibers gem. §§ 21 NAV bzw. NDAV bleiben unberührt.

6 Pflichten des Netzbetreibers

- 6.1 Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung wird nach den Vorgaben des BDEW-MeteringCode bzw. dessen Folgedokument sowie des DVGW-Arbeitsblattes G 2000 in der jeweils geltenden Fassung vom Netzbetreiber vergeben.
- 6.2 Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung von Messwerten, die für den Netzbetreiber Abrechnungsrelevanz besitzen, insbesondere im Hinblick auf Netzentgeltabrechnung, Mehr-/ Mindermengenabrechnung und Bilanzkreisabrechnung, sind Aufgabe des Netzbetreibers. Der Messdienstleister wird ihn hierzu durch Bereitstellung etwa erforderlicher Zusatzangaben unterstützen, soweit dies nicht vorrangig Aufgabe des (nicht mit dem Messstellenbetreiber identischen) Messstellenbetreibers ist.
- 6.3 Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur unverzüglichen Übergabe der für die Realisierung der Messung erforderlichen Informationen (z.B. zur Tarifierung und zur Turnusablesung) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung.
- 6.4 Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen durch, die erkennbar Auswirkungen auf die Wirkungsweise der Messstelle (z.B. Ausfall, Störung, Veränderung von Messwerten) haben können, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten unverzüglich zu informieren, soweit dies möglich ist und die Beseitigung einer Störung nicht verzögern würde. Ansonsten ist die Information unverzüglich nachzuholen.
- 6.5 Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so hat er dies dem Messdienstleister unverzüglich mitzuteilen.
- 6.6 Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messdienstleister zu erbringen.

7 Datenaustausch und Datenverarbeitung

- 7.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messdienstleister erfolgt elektronisch.
- 7.2 Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messdienstleister sind in Textform zusammenzustellen und auszutauschen. Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich mitteilen.
- 7.3 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitäts- bzw. Gaslieferungen sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

8 Haftung

- 8.1 Der Messdienstleister haftet für sämtliche Schäden, die beim Netzbetreiber durch die fehlerhafte, verspätete oder unterlassene Messung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- 8.2 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messdienstleister für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

9 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 9.1 Der Rahmenvertrag tritt *[am (Datum einfügen) / mit Unterzeichnung (Datum der Unterzeichnung)]* in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom Messdienstleister mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 9.2 Dieser Vertrag kann von beiden Parteien fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 10.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 10.2 Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder ein Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, informiert er den Messdienstleister über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens 3,5 Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe. Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Messstellen des Messdienstleisters in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. Der Netzbetreiber informiert den Messdienstleister über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages heranzuziehen.

- 10.4 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder gesetzliche oder behördliche Maßnahmen eine Änderung erforderlich machen, haben die Vertragsparteien den Vertrag bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung unverzüglich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.
- 10.5 Der Datenaustausch erfolgt bis zum Wirksamwerden einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung des § 12 Abs. 1 MessZV.
- 10.6 Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Messung unwirksam.
- 10.7 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Mindestanforderungen an Messung, Datenumfang und die Datenqualität
- Anlage 2: Datenaustausch
- Anlage 3: Geschäftsprozesse zum Messdienstleisterwechsel
- Anlage 4: Ansprechpartner und Adressen

Ort, den

Wolmirstedt, den

rechtverbindliche Unterschrift,
Stempel

Luther
Geschäftsführer
Stadtwerke Wolmirstedt GmbH

Anlage 1 Mindestanforderungen an Messung, Datenumfang und die Datenqualität

1 Formate

- 1.1 Die Marktpartner verpflichten sich, die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten im Rahmen der relevanten Geschäftsprozesse dieses Vertrags auf Basis der durch den BDEW genormten EDIFACT-Nachrichtentypen vorzunehmen. Aktuelle und gültige Formatbeschreibungen sind unter www.edi-energy.de einzusehen und abrufbar. Für die Übermittlung von Zählerständen und Lastgängen ist das Format MSCONS, für alle anderen Daten das Format UTILMD in seinen jeweils aktuellen Versionen zu verwenden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, abweichende bilaterale Vereinbarungen zum Datenaustausch für eine Übergangsphase bis zur endgültigen Festlegung der Prozesse durch die Bundesnetzagentur zu vereinbaren. In der Übergangszeit wird für Meldungen und Bestandslisten statt UTILMD- Nachrichten das CSV- Übergangsformat gemäß den Vorgaben des Netzbetreibers eingesetzt. Eine entsprechende Musterdatei zur ausschließlichen Verwendung stellt der Netzbetreiber zur Verfügung.
- 1.2 Bei Lastgangübermittlungen sind die OBIS-Kennziffern und wenn notwendig mit EBIS Kennzahlen gemäß BDEW- und DVGW-Vorgabe einzuhalten. Für die Datenweitergabe sind die Zählwerte vollständig und damit eindeutig zu beschreiben. Jeder Wert ist mit einem Status gekennzeichnet.

2 Messung

- 2.3 Die Daten- und Messwerterhebung erfolgt durch den Messdienstleister (MDL). Als Ergebnis der Datenerhebung sind der Messwert und der Zeitpunkt der Ablesung (Datum und Uhrzeit) sowie die Ableseart und der Ableser festzuhalten.
- Der Messwert ist mit allen Vorkommastellen zu erfassen.
 - Bei Wandlermessungen ist zusätzlich die Spannungsanzeige zu kontrollieren. Fehlermeldungen sind dem Verteilnetzbetreiber (VNB) unverzüglich mitzuteilen.
 - Die Plombierungen sind zu überprüfen. Fehlermeldungen sind dem VNB unverzüglich mitzuteilen.
 - Bei Gefahr in Verzug ist der VNB unverzüglich zu informieren. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der MDL unter Beachtung der jeweils erforderlichen Sachkunde berechtigt, die Versorgung einzustellen, bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
 - Bei der Feststellung von Gasgerüchen ist unverzüglich die Netzleitstelle des Gasnetzbetreibers zu informieren.
- 2.4 Der Netzbetreiber legt den Zeitraum der Turnusablesung (stichtagsbezogen) für alle Kleinkunden (SLP) in seinem Verteilnetz fest. Die Turnusablesung erfolgt durch den Messstellenbetreiber ohne Zusatzkosten für den Netzbetreiber. Mögliche Ablesearten sind die manuelle Ablesung durch den MDL oder den Anschlussnutzer. Die Selbstablesung durch den Anschlussnutzer (Letztverbraucher) ist nur für maximal 2 aufeinanderfolgende jährliche Turnusablesungen zulässig. Der MDL ist berechtigt, sich zur Ablesung geeigneter Dritter zu bedienen.

3 Datenaustausch

- 3.5 Der Messdienstleister stellt bei einer registrierenden Leistungsmessung bei Strom täglich und bei Gas zweimal täglich die Lastgänge wie nachstehend beschrieben zur Verfügung, soweit nicht anderweitige gesetzliche Regelungen andere Zeiten vorgeben:
- Bereitstellung der Lastgangdaten Strom:
 - Wirk- und Blindarbeitslastgangdaten ¼ h-Werte täglich bis 8:00 Uhr,
 - Bereitstellung der Lastgangdaten Gas:
 - Betriebs-oder Normkubikmeter-Lastgangdaten 1 h-Werte zweimal täglich
 - 1. vom Vortag (Gastag von 6:00 – 6:00 Uhr) bis 8:00
 - 2. Vom Isttag (6:00 – 12:00 Uhr) bis 14:00
- 3.6 Die ab-/ ausgelesenen örtlichen Messwerte sind zusammen mit dem Erfassungszeitstempel (Datum, Uhrzeit) als Rohdaten in der Verantwortung des MDL unverändert zu archivieren und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorzuhalten. Erfassungsbelege in Papierform sind entsprechend zu archivieren. Für den Fall, dass der MDL seine Tätigkeit dauerhaft einstellt, sind dem Netzbetreiber auf dessen Verlangen die Rohdaten unentgeltlich in einem abgestimmten elektronischen Datenformat zu übergeben.
- 3.7 Der MDL führt eine Plausibilisierung der Daten durch (z.B. Vollständigkeit der Messwerte je Zählpunkt, Zählerfortschritt, korrektes Datum). Bei Unstimmigkeiten aufgrund der Plausibilitätsprüfung werden die übertragenen Daten mit denen des geeichten Messgerätes verglichen (z.B. Kontrollablesung, Prüfung der Übertragungswege).
- 3.8 Die Messwerte einzelner Messstellen werden immer zusammen mit den dazugehörigen Informationen für die eindeutige Identifikation der Messstelle an den VNB übertragen.
- 3.9 In begründeten Fällen kann jeder Berechtigte vom MDL einen detaillierten Nachweis über die Messwertermittlung verlangen.
- 3.10 Der elektronische Datenaustausch unterliegt dem Datenschutz gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Technische und organisatorische Maßnahmen zu Datenschutz und Datensicherheit sind in § 9 und Anlage zu § 9 BDSG geregelt. Die Daten dürfen nur Geschäftspartnern zur Verfügung gestellt werden, die in dem Übermittlungsverfahren eindeutig identifiziert werden können. Es sind technische und organisatorische Verfahren anzuwenden, die eine Verfälschung, Datenverluste oder einen Datenmissbrauch durch Dritte verhindern.

Anlage 2 Datenaustausch

1 Datenaustausch

- 1.1 Der Datenaustausch erfolgt im csv-Format. Eine Musterdatei kann per E-Mail übermittelt werden.
- 1.2 Die E-Mail-Adresse für die Abwicklung des elektronischen Datenaustauschs lautet:
 - edm-messwesen@stadtwerke-wolmirstedt.de

2 Kündigungsprozess

- 2.3 Nur für den Fall, dass der Anschlussnutzer bereits zuvor einen anderen als den Netzbetreiber mit der Messung beauftragt hat, bedarf es einer Kündigung des Anschlussnutzers gegenüber dem alten Messdienstleister (MDLA). Der Nachweis über die Kündigung wird im Zusammenhang mit dem Prozessbeginn Messung erbracht.
- 2.4 Die Kündigung muss die folgenden Daten enthalten:
 - Identität des Anschlussnutzers (Name, Adresse, bei im Handelsregister eingetragenen Firmen auch Registergericht und Registernummer)
 - Entnahmestelle (Adresse, Zählernummer) oder Zählpunkt (Adresse, Nummer)
 - alter Messdienstleister
 - Kündigungszeitpunkt

3 Prozessbeginn Messung

- 3.5 Die Anmeldung muss die folgenden Daten enthalten:
 - Absender: Messdienstleister neu (MDLN) (Marktpartneridentifikationsnummer)
 - Empfänger: VNB (Marktpartneridentifikationsnummer)
 - Kategorie / Nachrichtenname: „Anmeldung“
 - Identität des Anschlussnutzers (Name, Adresse, bei im Handelsregister eingetragenen Firmen auch Registergericht und Registernummer)
 - Entnahmestelle (Adresse, Zählernummer) oder Zählpunkt (Adresse, Nummer)
 - Zeitpunkt, ab dem die Messung durchgeführt wird
 - Grund der Anmeldung/ Transaktionsgrund
 - Beauftragung des Anschlussnutzers (Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument)
 - Kündigungsbestätigung, wenn der Anschlussnutzer bereits zuvor einen anderen als den Netzbetreiber mit der Messung beauftragt hat (Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument)

- 3.6 Die Bestätigung der Anmeldung muss folgende Daten enthalten:
- Absender: VNB (Marktpartneridentifikationsnummer)
 - Empfänger: MDLN (Marktpartneridentifikationsnummer)
 - Kategorie / Nachrichtenname: „Bestätigung der Anmeldung“
 - Zählpunkt der Entnahmestelle (Adresse, Nummer)
 - Ab/ Auslesezeitpunkt
 - Ab/ Ausleseturnus
 - Umfang der Messdaten (Messgröße, z.B. OBIS-Kennziffer)
 - Beginnstermin, der Beginnstermin stimmt regelmäßig mit dem vom Anschlussnutzer mitgeteilten Termin überein

4 Prozessende Messung

- 4.7 Die Abmeldung muss die folgenden Daten enthalten:
- Absender: MDLA (Marktpartneridentifikationsnummer)
 - Empfänger: VNB (Marktpartneridentifikationsnummer)
 - Kategorie: „Abmeldung“
 - Zählpunkt der Entnahmestelle (Adresse, Nummer)
 - Endtermin
 - Grund der Abmeldung (Transaktionsgrund)
- 4.8 Die Bestätigung der Abmeldung muss folgende Daten enthalten:
- Absender: VNB (Marktpartneridentifikationsnummer)
 - Empfänger: MDLA (Marktpartneridentifikationsnummer)
 - Kategorie: „Bestätigung der Abmeldung“
 - Zählpunkt der Entnahmestelle (Adresse, Nummer)
 - Endtermin

5 Prozess Durchführung der Messung

- 5.9 Informationen zum Messvorgang:
- Absender:
 - MDL (Marktpartneridentifikationsnummer, Name, Adresse)
 - bei im Handelsregister eingetragenen Firmen auch Registergericht und Registernummer
 - Empfänger: VNB (Marktpartneridentifikationsnummer, Name, Adresse)
 - Zählpunkt der Entnahmestelle (Adresse, Nummer)
 - Kategorie: „Messwertübermittlung“
 - Datum der Messung
 - Messgröße (z.B. OBIS-Kennzahl)
 - Messwerte entsprechend dem in der Bestätigung der Anmeldung vorgegebenen Umfang

- Statusinformation
- Ableseart (z.B. Ablesung durch den Letztverbraucher, Ablesung durch den MDL)
- Ablesegrund

Anlage 3 Geschäftsprozesse zum Messdienstleisterwechsel

1 Vorbemerkung

- 1.1 Nach Umsetzung einer bundeseinheitlichen Richtlinie werden nachfolgend beschriebene Prozesse entsprechend seitens des Netzbetreibers angepasst. Bis zu einer entsprechenden Anpassung gelten die nachfolgenden, in dieser Anlage benannten Regelungen.
- 1.2 Turnusablesungen im Gebiet des Netzbetreibers finden jährlich zum Jahresende statt (Stichtag 31.12.).

2 Anmeldung der Messung

- 2.3 Der Messdienstleister (MDL) meldet die Messstelle zur Messung unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Übernahme der Messung beim Netzbetreiber unverzüglich mit einer Frist von 1 Monat zum Ablauf des Folgemonats an. Voraussetzung ist eine vorhandene Kündigungsbestätigung des vorherigen MDL. Bezüglich der notwendigen Angaben zur Identifizierung der Messstelle sind die Vorgaben von § 14 Abs. 4 StromNZV bzw. § 37 Abs. 4 GasNZV zu beachten. Der Netzbetreiber hat die Anmeldung der Messstelle mit Angabe des erforderlichen Funktionsumfangs der Messung unverzüglich, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung zu bestätigen oder abzulehnen. Wird die Anmeldung vom Netzbetreiber abgelehnt, so ist diese Ablehnung zu begründen.
- 2.4 Ist der Netzbetreiber gleichzeitig bisheriger Messstellen-betreiber/Messdienstleister, teilt der Netzbetreiber mit der Bestätigung der Anmeldung dem MDL alle der Messstelle zugehörigen Geräte und Einrichtungen mit (z. B. Zähler, Zusatzeinrichtungen im eichrechtlichen Sinne, Mengenumwerter für Gase, Strom- und Spannungswandler, Kommunikationseinrichtungen, Tarifschaltgeräte, Isolierstoffmontageplatte für Wandlermessungen).
- 2.5 Die Verantwortung für die Messung beginnt mit der gemäß Ziffer 2.1 vom Netzbetreiber mitgeteilten und bestätigten Übernahme der Messung vom bisherigen MDL oder Netzbetreiber.

3 Abmeldung der Messstelle

- 3.6 Wird der Vertrag zwischen Anschlussnehmer und MDL über die Messung der Messstelle beendet, meldet der MDL die Messstelle beim Netzbetreiber unverzüglich, spätestens 4 Wochen vor der geplanten Stilllegung ab. Die Bearbeitung der Abmeldung durch den Netzbetreiber hat unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Eingang der Kündigung zu erfolgen.
- 3.7 Die Messung für den alten MDL endet mit dem vom Netzbetreiber bestätigten Endtermin

4 Durchführung der Messung

- 4.9 Der Messdienstleister führt die Messung unaufgefordert erstmals zum Beginnstermin durch, danach zu den vom Netzbetreiber vorgegebenen Turnusableszeitpunkten.
- 4.10 Der Netzbetreiber informiert den Messdienstleister außerdem über aperiodische Ablesungen (z.B. bei Lieferantenwechsel) mit dem notwendigen Termin.

5 Änderung des Zählverfahrens oder der Tarifierung

- 5.11 Das Zählverfahren oder die Tarifierung wird vom Netzbetreiber vorgegeben. Zählverfahren bzw. Tarifierung können nur mit Wirkung für die Zukunft frühestens mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende geändert werden. Bezüglich der Abwicklung bei einer Änderung des Zählverfahrens oder der Tarifierung stimmen sich der Netzbetreiber und der Messdienstleister rechtzeitig im Vorhinein ab.

Anlage 4 Ansprechpartner und Adressen

1 Ansprechpartner auf Seiten der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH

1.1 Die Postanschrift lautet:

- Stadtwerke Wolmirstedt GmbH
Netznutzungsmanagement
Samsweyer Straße 22
39326 Wolmirstedt

1.2 Mailadresse allgemein:

- edm-messwesen@stadtwerke-wolmirstedt.de

1.3 Ansprechpartner:

- Anmeldung bzw. Abmeldung (Bestätigung) Messdienstleistung:
 - Frau von Rauchhaupt
 - Tel.: (039201) 557-0
- Netzbetreiberprozesse
 - Sollten Sie Fragen zu den einzelnen Prozessen haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter, Mo-Do 8:00 – 16:00 Uhr und Fr 8:00 – 12:00 Uhr, unter der Telefonnummer (039201) 557-0 zur Verfügung.

2 Ansprechpartner auf Seiten des Messdienstleisters

2.4 Die Postanschrift lautet:

-
.....
.....
.....
.....

2.5 Mailadresse allgemein:

-

2.6 Ansprechpartner:

- Anmeldung bzw. Abmeldung (Bestätigung) Messdienstleistung:
 -
 -
- Störungsdienst und Datentransfer
-
-